

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2000.00029 vom 26. Januar 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SR.2000.00029

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2000.00029 du 26 janvier 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SR.2000.00029 del 26 gennaio 2000

Regeste

Nachsteuern 1992-1997 | Ausstandspflicht; Nachsteuergrundlagen Ablehnung des Ausstandsbegehrens gegen Verwaltungsrichter Q. Abweisung von Sistierungs- und Rückweisungsantrag. Pflichtige deklarierten Einlage in "X Portfolio Management" überhaupt nicht. Da diese Erträge zugeflossen sind und sich im Bereich der Massenverwaltung der Steuerkommissär grundsätzlich auf die vollständige, widerspruchsfreie und nachvollziehbare Deklaration der Pflichtigen verlassen darf, liegen Unterbesteuerung wie auch neue Tatsache vor und wurde die Nachsteuer zu Recht erhoben. Eine staatsrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid wurde vom Bundesgericht als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

Erwägungen

E. 3

a) Der Zuwachs der Guthaben bei X Portfolio Management stellt Vermögensertrag im Sinn von § 19 lit. c aStG dar, und ist nicht etwa als Kapitalgewinn zu würdigen. Heute ist den Pflichtigen wie auch den Steuerbehörden bekannt, dass die entsprechenden Guthaben zu keiner Zeit aus einzelnen Wertschriften oder Anteilen an Titeln bestanden haben, die aus den zu einem Pool zusammengefassten und von X Portfolio Management verwalteten Vermögenswerten erworben worden wären. Die eingezahlten Geldsummen sind nicht in andere Vermögenswerte umgesetzt worden. Sie sind damit weder rechtlich noch wirtschaftlich aus dem Vermögen der Pflichtigen ausgeschieden. Aus dem Guthaben der Pflichtigen bei X Portfolio Management abgeleitete Ansprüche, welche über die Rückleistung der Einlage hinausreichen, generieren mithin nicht Kapitalgewinn, sondern Vermögensertrag (vgl. VGr, 26. Januar 2000, SB.1999.00044 = ZStP 2000, 191 ff., mit Hinweisen). b) Sodann ist besagter Vermögensertrag als jeweiligen per Jahresende realisiert zu würdigen. Die Pflichtigen haben über den Anspruch verfügt, indem sie auf einen Rückzug der Einlage oder eines Teils davon verzichtet und das Guthaben weiterhin der Verwaltung durch X Portfolio Management unterstellt haben. Ebenso ist erstellt, dass die Rückleistung der Einlagen und papiermässig ausgewiesenen Gewinne durch X Portfolio Management in der fraglichen Steuerperiode durchaus noch möglich gewesen wäre (vgl. VGr, 26. Januar 2000, SB.1999.00044 = ZStP 2000, 191 ff., mit Hinweisen). Damit ist die Unterbesteuerung im Ausmass, wie sie in der angefochtenen Verfügung festgestellt wird, ausgewiesen. c) Die Pflichtigen bestreiten letztlich im Rekursverfahren nicht das Vorliegen einer neuen Tatsache. Sie sind im Gegenteil geständig, ihre Vermögenswerte bei "X Portfolio Management" sowie weitere, in der Selbstanzeige genannte Werte, in ihrem Wertschriftenverzeichnis nicht deklariert zu haben. Seltsam mutet diesbezüglich im Übrigen an, dass die Pflichtigen im Rekurs eventualiter beantragen, die gesamte Nachsteuer sei aufzuheben;

weshalb die auf der Selbstanzeige des nicht deklarierten Depots beruhenden, nicht mit Einsprache angefochtenen und damit diesbezüglich auch umfangmässig akzeptierten Nachsteuern plötzlich ohne Grundlage sein sollten, wird denn auch mit keiner Silbe erwähnt. d) Auf Ausführungen in der Rekurschrift, welche sich auf die Busse beziehen wie auch den eventualiter gestellten Siserungsantrag, kann zufolge fehlendem Anfechtungsobjekt nicht eingetreten werden: Das diesbezügliche Verfahren ist nicht Gegenstand des vorliegenden Rekursverfahrens. Dies führt zur Abweisung des Rekurses, soweit auf ihn überhaupt eingetreten werden kann.

E. 4

... Demgemäss entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.